



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

-2. OKT. 1989

Schrift	
Zl.	62-Ge-89
Datum:	5. OKT. 1989
5. OKT. 1989	

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 8  
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-641/80-1989

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

2285

Datum

2.10.1989

Mag. Uta Franzmair

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralölsteuer-  
gesetz 1981 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. Min-100/7-III/11/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, besteht die Absicht, die  
im Ansatz vorhandenen Versuche aus Raps Treibstoff (Biodiesel)  
herzustellen, durch Einbindung in die Mineralölsteuer herkömm-  
lichen Treibstoffen kostenmäßig anzugleichen.

Dieses Vorhaben geht an der Tatsache vorbei, daß die heimische  
Mineralölwirtschaft nur mehr einen Bruchteil des Treibstoffbe-  
darfes aus heimischen Quellen fördert, der überwiegende Teil  
importiert werden muß und daher eine eklatante Auslandsab-  
hängigkeit vorliegt. Statt die beginnenden Versuche zur Treib-  
stoffgewinnung aus heimischen Pflanzenölen zu fördern und damit  
zur Importunabhängigkeit beizutragen, werden diese ersten  
Schritte mit der geplanten Belastung einer Mineralölsteuer  
schon am Beginn gehindert, sich zu entwickeln.

Weiters sind mit dem Einsatz von Biodiesel zudem große positive  
Effekte zur Reduktion der Schadstoffbelastung verbunden.  
Biodiesel ist praktisch schwefelfrei (Schwefelgehalt von  
0,002 % im Vergleich zu 0,15 % bei herkömmlichem Dieselöl), die

- 2 -

Gesamt-Kohlenwasserstoffemissionen liegen um rund 50 % niedriger und auch die Rußemissionen betragen nur rund 30 - 50 % jener des Dieselkraftstoffes. Ebenso wenig ist mit der Verbrennung von Biodiesel - im Gegensatz zu jener von fossilen Energieträgern - keine den Treibhauseffekt verursachende Störung des CO<sub>2</sub>-Haushaltes verbunden.

Darüberhinaus ist zu bemängeln, daß die nur eindimensionale fiskalische Betrachtungsweise der Einnahmensseite außer Acht läßt, daß neue Raps-Anbauflächen zu Lasten herkömmlicher landwirtschaftlicher Produktionsflächen die bestehenden landwirtschaftlichen Überproduktionen, die laufend mit Exportstützungen verwertet werden müssen, entlasten.

Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen befürchtete Beeinflussung der Konkurrenzsituation im Verhältnis zu Gasöl bzw. die in der geringeren steuerlichen Belastung allenthalben gesehene indirekte Subventionierung der Biodieselproduktion sollten daher nicht als Probleme betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29.1.1984 hingewiesen, an die Bundesregierung heranzutreten, die Möglichkeiten des Einsatzes von Biodiesel für Treibstoffe in Erwägung zu ziehen. Dieser Beschluß wurde mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 11.12.1984, VST-1566/3-1984, dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis gebracht. Die damals vorgebrachten Erwägungen wie Verringerung der Auslandsabhängigkeit bei der Energieversorgung durch Aufnahme einer inländischen Biospritproduktion und die Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft bleiben weiterhin aktuell.

Die vorgesehene Besteuerung des Biodiesels wird daher aus umwelt-, energie-, agrar- und handelspolitischer Betrachtung abgelehnt. Eine steuerliche Begünstigung des Biodiesels erscheint unter allen diesen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Eine Möglichkeit, um auch fiskalischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, wäre neben der Steuerbegünstigung der für die Umwelt

- 3 -

gut verträglichen Treibstoffe eine gleichzeitige Erhöhung des Abgabensatzes für schädliche Kraftstoffe festzusetzen.

Im einzelnen wird zu § 3 Abs. 3 bemerkt, daß hier immer noch für die Bestimmung bleifreien Kraftstoffes die Angabe g/kg Ware verwendet wird, obwohl in der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz (BGBl. Nr. 111/1985) das sinngemäße Kriterium mit g/l Kraftstoff angegeben ist.

Im Rahmen der gegenständlichen Novellierung des Mineralölsteuergesetzes wird die zusätzliche Berücksichtigung von Alm- und Forstflächen bei der Mineralölsteuerrückvergütung (§§ 10 - 13) vorgeschlagen. Die notwendige Befreiung des Biodiesels von der Mineralölbesteuerung erfordert auch im Bereich der Regelung zur Mineralölsteuerrückvergütung die Berücksichtigung dessen aliquoten Einsatzes für land- und forstwirtschaftliche Maschinen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor